

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Fachfrau Betreuung EFZ/Fachmann Betreuung EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
2	Arbeiten, welche Jugendliche psychisch überbeanspruchen
2a	Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen v.a. emotional, durch Traumatisieren (Überwachen, Pflegen und Begleiten von Personen in körperlich oder psychisch kritischem Zustand, Leichenbergung und Aufbahrung)
2b	Arbeiten mit dem Risiko körperlichen, psychischen, moralischen oder sexuellen Missbrauchs
3	Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen
3a	Das manuelle Handhaben von Lasten von mehr als <ul style="list-style-type: none"> • 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre, • 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren, • 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre, • 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren
6	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien
6a	Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise: 2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 – bisher R34, R35), 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition (H372, H373 – bisher R33, R48), 5. Sensibilisierung der Atemwege (H334 – bisher R42), 6. Sensibilisierung der Haut (H317 – bisher R43)
7	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien
7a	Arbeiten mit Gegenständen, welche mit gesundheitsgefährdenden Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten) kontaminiert sein können, namentlich Blut, organische Abfälle, Alt- und Recyclingmaterial, verunreinigte Wäsche, Haare, Borsten oder Felle
7b	Arbeiten mit einer Exposition gegenüber Mikroorganismen der folgenden Risikogruppen gemäss der SAMV4 (Viren, Bakterien, Parasiten, Pilze, Zellkulturen, sensibilisierende oder toxische Stoffe von Mikroorganismen, gentechnisch veränderte Mikroorganismen): 1. Gruppe 3: Mikroorganismen, die ein mässiges Risiko aufweisen
8	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen
10	Arbeiten in einem ungesicherten Arbeitsumfeld
10d	Arbeiten in überfall- oder gewaltgefährdeten Bereichen

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ³	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbil- dung im Betrieb	Unter- stützung ÜK	Unter- stützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegent- lich
Pflegehandlungen bei Men- schen mit Beeinträchtigung, Menschen im Alter und Kindern	Belastung durch Nachtarbeit	2a	Thematisierung der Gesundheitsrisiken (v.a. Schlafprobleme, Verdauungsprobleme und möglicher Abhilfemassnahmen (Schlafhygiene, Ernährungsempfehlungen) (z.B. SECO-Broschüre «Pausen und Ernährung», Nr. 710.234))	3. Lj		3. Lj	Information Instruktion			3. Lj.
	Gefahr von körperlicher Überbelastung	3a	Kinästhetische und ergonomische Prinzipien sowie zweckmässige Mobilisierungs- und Transporttechniken sowie dazu benötigte Hilfsmittel zur Arbeitserleichterung anhand der ‚Richtlinie zum Transfer von Klient/innen und allgemeine Lastenhandhabung Fachfrau / Fachmann Betreuung‘ ⁴ praktisch instruieren.	1., 2. Lj.	1. Lj.	1., 2. Lj.	Information Praktische Instruktion		1., 2., 3. Lj.	
	Gefahr einer beruflichen Hautkrankheit bei Feuchtarbeit, Umgang mit Detergentien oder allergisierenden Stoffen	6a	Aufklärung über die Risiken (hautschädigende Stoffe, Gefahrenstufen) Schutzmassnahmen, Angaben Sicherheitsdatenblätter beachten Hautschutzkonzept z. B. SUVA: «Hautschutz bei der Arbeit», 44074, Checkliste 67035 «Hautschutz bei der Arbeit», Merkblatt 2869/23 «Verhütung gesundheitlicher Gefahren bei der Desinfektion von Flächen und Instrumenten in Spital und Praxis»	1., 2. Lj.	1., 2. Lj.	1., 2. Lj.	Information Praktische Instruktion		1., 2. Lj.	3. Lj.
	Infektionsgefahr bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten bzw. Ausscheidungen	7a, 7b	Hygienekonzept (u.a. Haut- und Händedesinfektion) Persönliche Schutzausrüstung (u.a. Schutzhandschuhe) Kenntnisse über Umgang mit kontaminierter Wäsche/Textilien, SUVA: Merkblatt 2869.20 «Verhütung blutübertragbarer Infektionen beim Umgang mit Patienten»	1. Lj.	1., 2. Lj.	1., 2. Lj.	Information		1., 2. Lj.	3. Lj.
	Fachrichtung Menschen im Alter: Verletzung durch Spritzen	8b	Fachgerechter Umgang mit Spritzen Korrekte Reaktion nach Verletzung	2. Lj.	1., 2. Lj.	2. Lj.	Information Instruktion		1., 2. Lj.	3. Lj.
Mobilitäts-Hilfsmittel und Techniken für Menschen mit körperlichen Einschränkungen	Verletzungsgefahr (An- stossen, Einklemmen von eigenen oder fremden Körperteilen)	8b	Instruktion des sicheren Gebrauchs	2. Lj.	1., 2. Lj.	2. Lj.	Information Instruktion		2., 3. Lj.	

² Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

³ Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

⁴ Die ‚Richtlinie zum Transfer von Klientinnen / Klienten und allgemeine Lastenhandhabung Fachfrau / Fachmann Betreuung‘ ist unter www.savoirsocial.ch abrufbar.

Beziehungen zu Menschen mit Beeinträchtigung mit auffälligem Verhalten bzw. zu Menschen im Alter mit psychischen und hirnrorganischen Veränderungen professionell gestalten	Psychische Belastung	2a	Verhaltensauffälligkeiten (Ursachen und Folgen) Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, Entlastungsmöglichkeiten für Lernende Kommunikation	1., 2. Lj.	1., 2., 3. Lj.	1., 2., 3. Lj.	Information Instruktion		1., 2. Lj.	3. Lj.
Auf aggressives und auto-aggressives Verhalten reagieren	Psychische Belastung Körperliche Verletzung	2a 10d	Aggressionen Deeskalation, Entlastungsmöglichkeit für Lernende Kommunikation	1., 2. Lj.	3. Lj.	2., 3. Lj.	Information Instruktion		1., 2. Lj.	3. Lj.
sich in Übergriffs- und Machtmissbrauchssituationen professionell verhalten	Psychische Belastung	2a, 2b	Übergriff, Macht, Missbrauch Umgang mit Übergriffs-, Macht-, Missbrauchssituationen (z. B. Deeskalation, Entlastungsmöglichkeiten für Lernende) Kommunikation	2. Lj.	1., 2., 3. Lj.	1., 2., 3. Lj.	Information Instruktion		1., 2., 3. Lj.	
Begleiten von Menschen in schwierigen Situationen (Verlust, Trennung, schwere Krankheit)	Psychische Belastung	2a	Schwierige Situationen Psychische Gesundheit Entlastungsmöglichkeit für Lernende Kommunikation	1., 2. Lj.	1., 3. Lj.	1., 2., 3. Lj.	Information		1., 2., 3. Lj.	
Unvorhergesehene Begegnung mit Tod	Psychische Belastung, Gefahr der Traumatisierung	2a	Rolle Fachfrau/Fachmann Betreuung Tod, Trauer, Abschied Kommunikation, Entlastungsmöglichkeit für Lernende, Stressmanagement	1., 2. Lj.	1., 3. Lj.	2. Lj.	Information Instruktion		1., 2. Lj.	3. Lj.
In Notfallsituationen richtig handeln	Psychische Belastung, Stress Fehlende oder ungeeignete Intervention	2a	Notfallsituationen Notfallplan Möglichkeit, Hilfe anzufordern Regelmässige Instruktion des (Verhaltens und Vorgehen im Notfall)	1., 2. Lj.	1., 3. Lj.	2., 3. Lj.	Information Instruktion		1., 2. Lj.	3. Lj.

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; Lj.: Lehrjahr